

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 HannoverSamtgemeinde Bruchhausen -
Vilsen
Michael Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Bearbeitet von Bernd Alonso-Cortes

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	13.12.2023
	08.12.2023	TB-2023-01332	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		3

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Bruchhausen-Vilsen, B-Plan Nr. 1 (9/25)
"Gewerbegebiet Graue"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://lgl.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernd Alonso-Cortes



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531

TB-2023-01332

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung**Betreff: Bruchhausen-Vilsen, B-Plan Nr. 1 (9/25) "Gewerbegebiet Graue"**

Antragsteller: Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf**Fläche C**

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
0511 30245 502/-503

E-Mail
kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de

Internet
www.lgl.niedersachsen.de

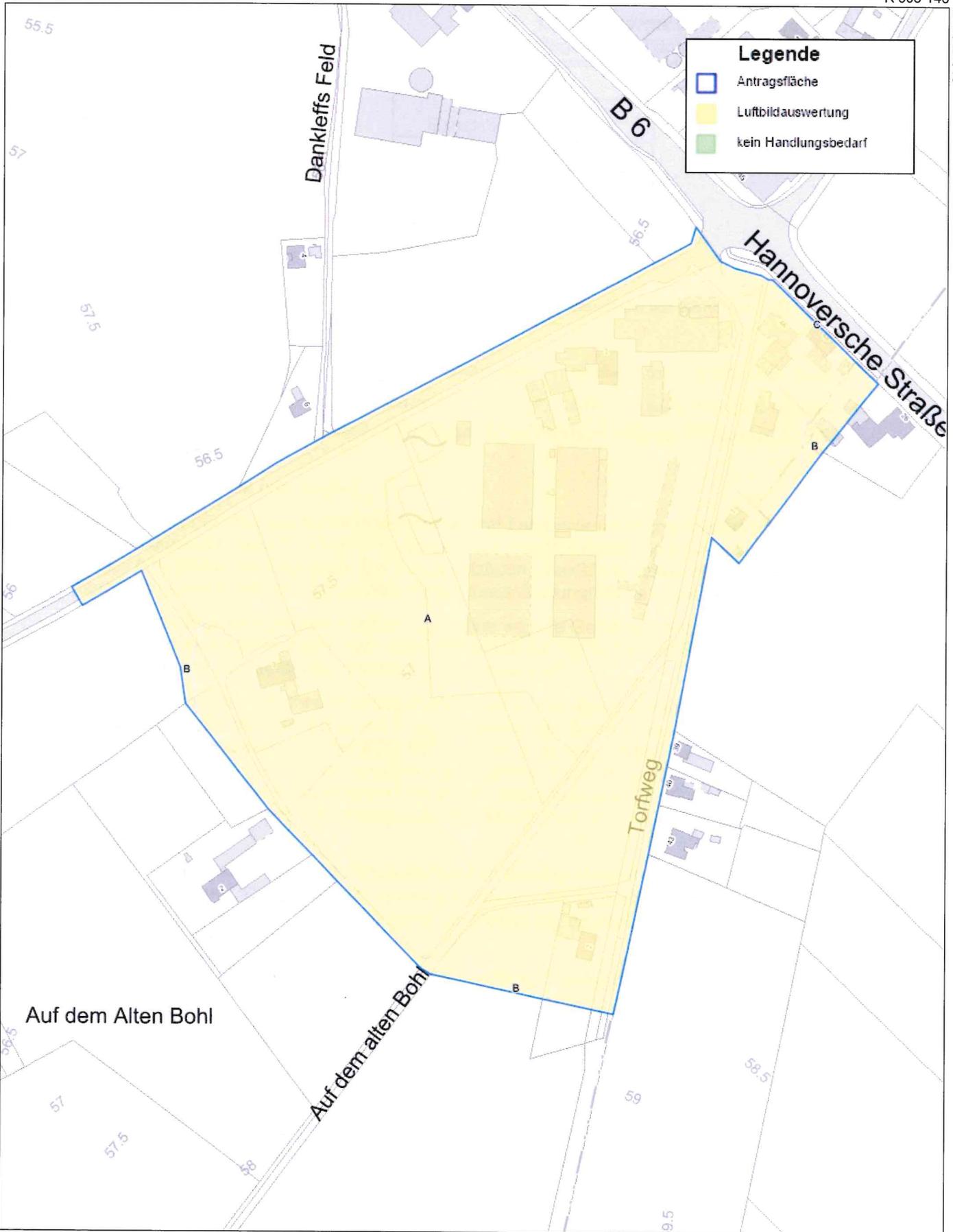
Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H

Steuernummer 22/200/13531



R 503 146

H 5 842 013



R 502 576

H 5 841 271

Brinster Anjelina

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Mittwoch, 13. Dezember 2023 11:23
An: Brinster Anjelina
Betreff: AW: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-0923 - TOEB - Beteiligung B-Plan Nr. 1 (9/25) "Gewerbegebiet Graue" ID[1695324880#66835142#78201a4#]



Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B.

Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.

Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete

Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

Wasserversorgung

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
8. Dez. 2023	
per Mail	



WSV GmbH · Handelsweg 85 · 28857 Syke

Datum:

12. Dezember 2023

Aktenzeichen:

FB4/Ma

**Gemeinde Asendorf
Der Bürgermeister
Herrn Michael Matheja**

Bankkonten:

Kreissparkasse Syke IBAN: DE50 2915 1700 1120 0008 88

Volksbank eG Syke IBAN: DE70 2916 7624 8157 1216 00

per Mail: michael.matheja@bruchhausen-vilsen.de

Ihr Kontakt:

Sascha Seekamp

Telefon-Durchwahl:

04242/9800-34

E-Mail:

sascha.seekamp@syker-vorgeest.de.de

B-Plan Nr. 1 (9/25) „Gewerbegebiet Graue“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Matheja,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.12.2023 und teilen Ihnen wie folgt mit:

Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

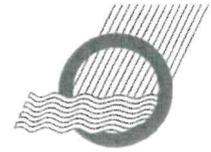
Wie auf beiliegendem Auszug aus dem Leitungskataster zu erkennen, verlaufen über die angegebene Fläche unsere Wasserversorgungsleitungen, sowohl Haupt- als auch Hausanschlussleitungen. Gemäß unseren Wasserlieferungsbedingungen § 8 Abs. 1 dürfen Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) nicht mit Bauwerken oder geschlossenen Fahrbahndecken überbaut werden. Für die genaue Lage der Hausanschlüsse muss Ihrerseits eine Plananfrage gestellt werden – diese ist zu richten an: planauskunft@syker-vorgeest.de.

Bitte beachten Sie zu jeder Zeit, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG, „§2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde“ für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzausbau/ Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen.

Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer / Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen.

Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH

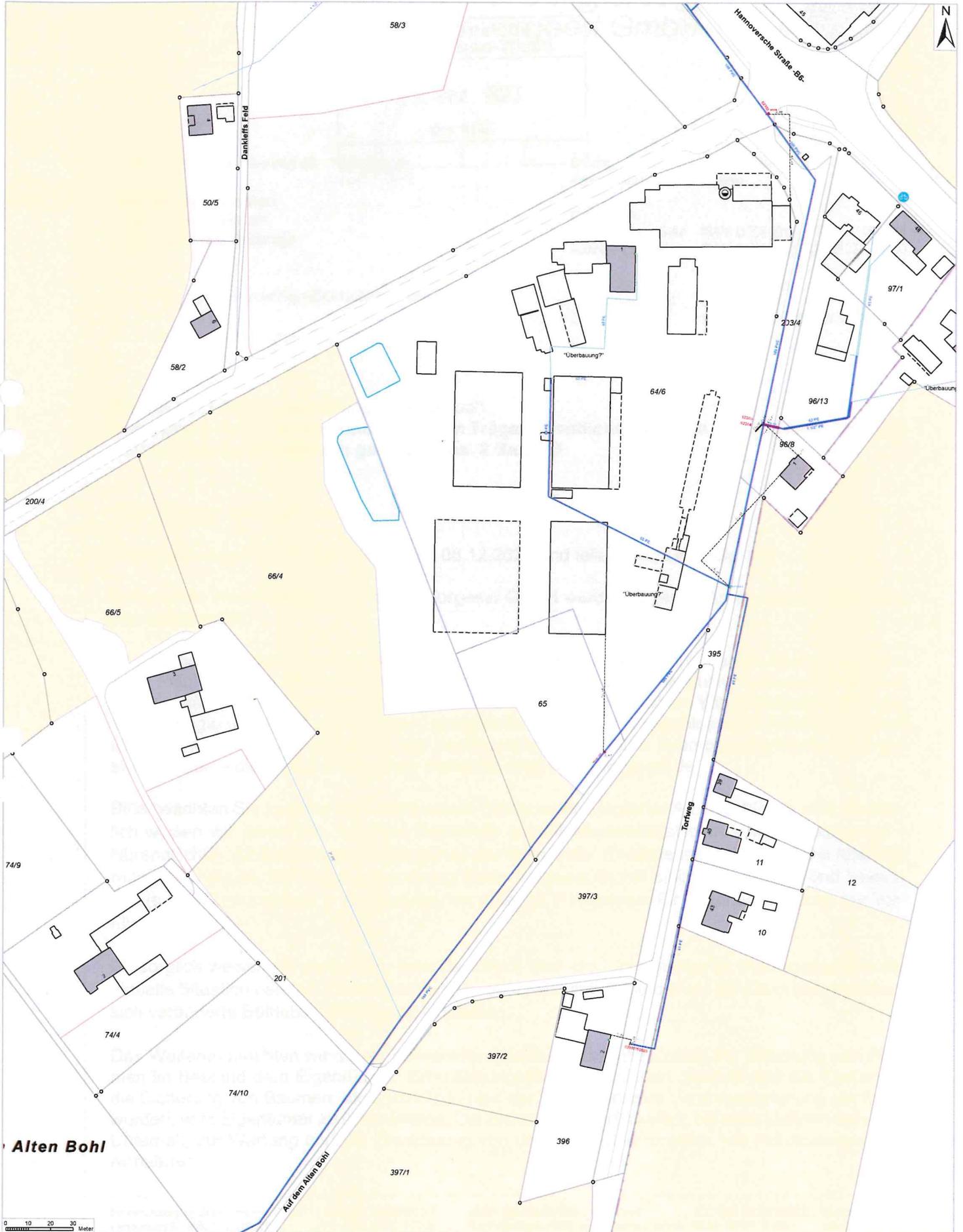


Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.

Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH


Sascha Seekamp
- techn. Leitung -

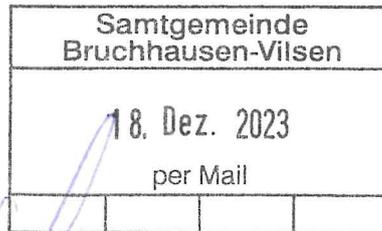


Legende			
	Versorgungsleitung		Schutzrohr
	Anschlussleitung		Stillgelegte Leitung
	Schieber		Anbohrschelle
	UnterflurHydrant		ÜberflurHydrant

Avacon Netz GmbH, Am Winklerfelde 1, 28857 Syke

Gemeinde Asendorf
Lange Straße 11

27305 Bruchhausen-Vilsen



**Bebauungsplanes Nr. 1 (9/25) „Gewerbegebiet Graue“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB und öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Zeichen: FB 4/Ma

Ihr Datum: 08.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworten wir Ihre Anfrage.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.12.2023 geben wir zu dem oben genannten Bebauungsplan grundsätzlich unsere Zustimmung.

Im Planbereich sind Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH vorhanden und die bestehenden Gebäude mit Energie versorgt. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Insbesondere die Transformatorenstationen MN16165 Siedenburgerstr und MN18218 Schlesselmann mit ihren Zu.- und Ableitungen. Es können weitere Versorgungsanlagen vorhanden sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.

Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen werden Ihnen über unser Portal der Leitungsauskunft <https://meine-planauskunft.de> oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.

Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen.

Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmelddenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind vom ausführenden Unternehmen Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Avacon Netz GmbH

Am Winklerfelde 1
28857 Syke

www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Rouven Brüning
Betrieb Verteilnetze Syke

T +49 42 42-6 95-3 16 74

F +49 42 42-6 95-4 01 32

M +49 1 51-62 41 87 97

rouven.bruening@avacon.de

Unser Zeichen: DMMY

Datum

18. Dezember 2023

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN DE35 2507
0070 0060 1336 00
BIC DEUTDE2HXXX

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312
USt-IdNr. DE 281304797

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruscheck
Christian Ehret
Frank Schwermer

Datum
18. Dezember 2023

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren.
Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Freundliche Grüße

Jörg Soll
Digital unterschrieben
von Jörg Soll
Datum: 2023.12.18
15:25:17 +01'00'

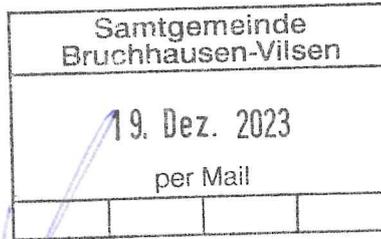
i.V.
Jörg Soll

**Rouven
Brüning**
Digital
unterschrieben von
Rouven Brüning
Datum: 2023.12.18
10:07:08 +01'00'

i.A.
Rouven Brüning

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Fachbereich 4 – Bauen und Planung
Frau Anjelina Brinster
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Burkhard Karwacki
Region West
Betrieb Spezialnetze
T +49 53 41-2 21-3 65 37
fremdplanung@avacon.de

Datum
12. Januar 2024

Lfd.-Nr.: LR-ID: 1020966-AVA (bitte stets mit angeben)

**B-Plan Nr.1 (9/25) „Gewerbegebiet Graue“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

*wachst, an-
fordert, da Link
nicht mehr aktuell
war*
ha

Sehr geehrte Frau Brinster,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

**Hans-Jörg
Heyne**
i. V.
Hans-Jörg Heyne

Digital
unterschrieben von
Hans-Jörg Heyne
Datum: 2024.01.12
08:30:22 +01'00'

**Burkhard
Karwacki**
i. A.
Burkhard Karwacki

Digital
unterschrieben von
Burkhard Karwacki
Datum: 2024.01.12
08:14:14 +01'00'

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Anlage
Planwerk der Sparte Fernmelde

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruscek
Christian Ehret
Frank Schwermer

ANHANG

Lfd.-Nr.: LR-ID: 1020966-AVA (bitte stets mit angeben)
B-Plan Nr.1 (9/25) „Gewerbegebiet Graue“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 2 BauGB und Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Datum

12. Januar 2024

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
 Region West
 Betrieb Spezialnetze Gas
 Watenstedter Weg 75
 38229 Salzgitter



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avicon Netz GmbH
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Teile unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel
 (LVLU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

Fortführung Topo_ALK

avacon

Anspruchspartner: _____
 Druckdatum: 12.12.2023
 Ort: Asendorf-Grabe
 Straße: Torfweg
 Sparte(n): Fernmelde

Bemerkungen: _____
 Maßstab: 1:1500

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

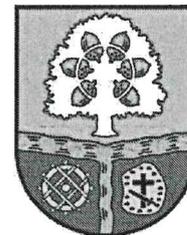
© Geobase-DE / LVerm LSA, 01102

© 2005 LGLN

SAMTGEMEINDE WESER-AUE

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
02. Jan. 2023/4			
per Mail			



Samtgemeinde Weser-Aue, Rathausstr. 14, 31608 Marklohe

Gemeinde Asendorf
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Raumplanung

Auskunft erteilt: **Thorsten Friedrich**
Zimmer: 11, Rathaus Marklohe
Durchwahl: 05021 6025 - 170
E-Mail: raumplanung@weser-aue.de
Datum: 2. Januar 2024

Ihr Zeichen FB4 / Ma
Ihre Nachricht vom 08.12.2023
Mein Zeichen

B-Plan Nr. 1 "Gewerbegebiet Graue"

Hier: Beteiligung der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Angelegenheit hatten Sie die Samtgemeinde Weser-Aue (ehemals Samtgemeinden Marklohe und Liebenau) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Hierzu möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

Gemäß der Begründung zu dem o. g. Planverfahren werden die bestehenden Straßen im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Ein Teilstück des Torfweges, ab nördlicher Grenze des Flurstückes 96/8 bis zur Siedenburger Straße (L 352) ist von der Firma Schlesselmann GmbH aufgekauft worden und soll zukünftig nur noch für den Gebrauch des Gewerbegebietes zur Verfügung stehen.

Durch den Verkauf eines Teilstückes des Torfweges erfolgt die Erschließung der weiteren Wohngebäude im Plangebiet über die Straßen „Auf dem Alten Bohl“ und „Torfweg“, da die geplante Trasse von der L 352 zur der Straße „Auf dem Alten Bohl“ noch nicht besteht und der „Torfweg“ im südlichen Abschnitt nicht ausgebaut ist.

Somit ist nicht auszuschließen, dass sich die Verkehrsströme verlagern und zukünftig die weiteren Wohngebäude im Plangebiet auch über die „Hoyaer Straße“ und die Straße „Am Elendsberg“ vermehrt angefahren werden. Beide Straßen liegen in der Gemeinde Wietzen.

Aus Sicht der Gemeinde Wietzen bestehen dagegen allerdings Bedenken, da beide in der Unterhaltungslast der Gemeinde Wietzen stehenden Verkehrsflächen hierfür nicht ausreichend breit ausgebaut sind und zusätzlichen Verkehr nicht schadlos aufnehmen können.

Anschrift:
Rathausstraße 14
31608 Marklohe
Tel.: 05021 6025-0
Mail: info@weser-aue.de

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 8:30 – 12:00 Uhr
Mi.: 9:00 – 12:00 Uhr
Di.: 14:00 – 16:00 Uhr
Do.: 14:00 – 18:00 Uhr
und nach Absprache

Bankverbindungen:
Sparkasse Nienburg
Volksbank in Schaumburg und Nienburg eG
Volksbank Nds.- Mitte

IBAN: DE52 2565 0106 0000 2360 00 BIC: NOLADE21NIB
IBAN: DE17 2559 1413 3189 5557 00 BIC: GENODEF1BCK
IBAN: DE56 2569 1633 4040 9996 00 BIC: GENODEF1SUL

Homepage:
www.weser-aue.de

Gläubiger-ID:
DE64ZZZ00002404805

e-Rechnung:
rechnung@weser-aue.de

Leitweg-ID:
032565411-0-40

Durch vermehrten Begegnungsverkehr würden die Fahrbahnkanten und Seitenräume an den genannten Verkehrsanlagen mehr als bisher in Mitleidenschaft gezogen werden und einen erhöhten Unterhaltungsaufwand nach sich ziehen.

Ich bitte dieses bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und Regelungen zu treffen, welche einer Verlagerung der Verkehrsströme entgegenwirken.

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thorsten Friedrich

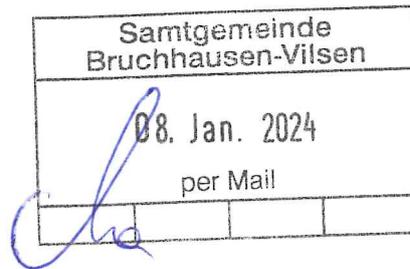


Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie



Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4 / Ma, 08.12.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.12.00110

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
08.01.2024

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

B-Plan Nr. 1 (9/25) „Gewerbegebiet Graue“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv An-

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

wendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
10. Jan. 2024	
per Mail	
<i>[Signature]</i>	

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	
19. Jan. 2024	
<i>[Signature]</i>	

Auskunft erteilt: Herr Nölker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
B026
Zimmer: 05441/976-4508
Telefon: 05441/976-1758
Handy: 05441/976-1758
Telefax: 05441/976-1758
E-Mail: * jan.noelker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2

63 DH 04161/2023/81

10.01.2024

Grundstück Asendorf, ~

Vorhaben Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf; Bebauungsplan Nr. 1 (9/25) "Gewerbegebiet Graue"; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ

Artenschutzrecht

Die artenschutzrechtlich gebotenen und in Kapitel 2.3.1 des Umweltberichtes (UB) dargestellten Vermeidungs- Verhinderungs- Verringerungsmaßnahmen für die Umsetzungsebene sind weiterhin im Konjunktiv aufgeführt. Dies ist nach wie vor irreführend, da mit „sollte“-Formulierungen eine Wahlmöglichkeit zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung suggeriert wird. Die UNB wird im Bereich qualifizierter B-Pläne bei Bauanträgen auf Umsetzungsebene i.d.R. nicht mehr beteiligt. Daher ist es bereits auf B-Plan-Ebene erforderlich, die Einhaltungserfordlichkeit der artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG insbesondere im Hinblick auf die gebotenen Vermeidungs- Verhinderungs- Verringerungsmaßnahmen vorzugeben.

Eingriffsregelung

Plangebietsbewertung:

Laut Vorentwurfsabwägung ist eine naturnahe RRB-Gestaltung nicht möglich. Aufgrund dessen sind die RRB-Bauwerke als technische Anlagen anzusehen. Die in der Tabelle „Ermittlung des Planungsflächenwertes“ auf Seite 49 des UB angesetzte Biotopwertigkeit von 2 WE/m² ist demnach fachlich nicht gerechtfertigt und realistisch auf maximal 1 WE/m² zu reduzieren.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44

BIC: BRLADE21DZH

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37

BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG

IBAN: DE19 2569 1633 3211 0995 00

BIC: GENODEF1SUL

Gleiches gilt für die nordöstliche Grünfläche deren ökologische Funktion und Entwicklungsmöglichkeit aufgrund der Kleinflächigkeit und der von vielbefahrenen Straßen und Gewerbeflächen umrahmten Lage ebenfalls sehr stark eingeschränkt ist. Auch hier ist bei realistischer fachlicher Betrachtung die Biotopwertigkeit auf maximal 1 WE/m² zu beschränken.

Demnach ergibt sich ein Kompensationsdefizit, das durch zusätzliche funktionale Kompensationsmaßnahmen für den durch das Planungsvorhaben entfallenden offenen Kulturlandschaftslebensraum kompensiert werden kann. Solche Kompensationsmaßnahmen könnten z.B. die Anlage blütenreicher Säume in ausgeräumten und somit aufwertungsfähigen Bereichen der Kulturlandschaft sein.

Externe Kompensationsmaßnahmen:

Für die geplanten und z.T. auf Flst. 1/12 bereits umgesetzten Maßnahmen sind zur Erreichung eines ausreichenden Kompensationsguthabens auf den ohnehin bereits ökologisch höherwertigen Grünlandflächen maximale Zielbewertungen angesetzt worden. Um eine solche ungewöhnlich hohe Zielbewertung überhaupt rechtfertigen zu können, ist die sorgfältige und fachgerechte Umsetzung der in Kapitel 2.3.2 des UB aufgeführten Aufwertungsmaßnahmen zur Komplettausschöpfung des Aufwertungspotenzials zwingend zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung der angesetzten Feuchtlebensraumqualitäten sind zusätzlich die Standorteigenschaften zwingend durch Verbesserung der Nässeverhältnisse zu optimieren. Konzentrierte oberflächliche Abflüsse sind dabei mit geeignetem unbelastetem Bodenmaterial (z.B. Blänkenaushub) zu unterbinden, um das oberflächliche Wasser länger zu halten. Etwaige erforderliche „Notüberläufe“ in die Calle sind zur Vermeidung von Erosionen durch Natursteinschüttungen zu befestigen.

Vorhandene Drainagen sind in jedem Fall zu ziehen bzw. an mehreren Stellen pro Strang zu zerstören/abdichten sowie die Abläufe in den Vorfluter nachhaltig zu verschließen.

Neben der auf Flst. 1/13 im nördlichen Bereich auf 4.000 m² vorgesehenen offenen Feuchtwiesen-/Blänkenstruktur ist zur Gewährleistung einer vielfältigeren Biotopgestaltung auch im zentralen zur Aufforstung vorgesehenen Bereich eine größere Lichtung (ca. 2.000m²) mit der ursprünglichen Grünlandnarbe zu erhalten und anstelle einer Gehölzanzpflanzung der freien Entwicklung zu überlassen (s. Abb.):



Der Umfang der vorgesehenen Waldsaumgestaltung ist im UB nicht definiert. Um eine möglichst hohe ökologische Funktion zu erreichen, ist der Waldsaum in einer Breite von mind. 10m herzustellen.

Die übrigen im UB beschriebenen Maßnahmen (Einzäunung, Staffelmahd, Entwicklungspflege, Dokumentation und Nachbesserungsmaßnahmen) sind entsprechend einzuhalten.

Zur Umsetzung sind ausschließlich versierte und im Landschaftsbau erfahrene Fachfirmen sowie eine fach- und sachkundige ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich. . . .

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ

Die abfall- und bodenschutzbehördliche Stellungnahme aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat inhaltlich weiterhin Bestand.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ

Im bereits prospektierten Bereich befindet bzw. befand sich ein vorgeschichtliches Bodendenkmal (Graue FStNr. 5). Auch in deren unmittelbarer Nähe, also auch im noch unbebauten südlichen Teilbereichs des Geltungsbereichs muss dringend mit weiteren Funden und/oder Befunden gerechnet werden.

Durch Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Geltungsbereich vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche, in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde, in der die facharchäologische Begleitung der Erdarbeiten beauftragt wird. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Rechtskraft des hier vorliegenden Bebauungsplanes die Betriebsleiterwohnung sowie das Wohngebäude Siedenburger Str. 3 planungsrechtlich auf den Bestandschutz reduziert sind. Zukünftig geplante bauliche und genehmigungspflichtigen Vorhaben (auch Änderungen) können aufgrund mangelnder planungsrechtlicher Grundlage sodann nicht mehr zugelassen werden. Bedingt durch die genehmigten Verbrennungs- und Heizanlagen wird auch hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese mit der Festsetzung Nr. 8 nicht mehr zulässig sind. Der Bestandsschutz bleibt davon unberührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wohnen im Mischgebiet nur zulässig ist, wenn ein gewichtiger Teil der baulichen Nutzung innerhalb des festgesetzten Mischgebietes durch gewerbliche Nutzungen geprägt ist.

Satz 1 der textlichen Festsetzung Nr. 4 sollte redaktionell korrigiert werden, da die Festsetzung in dieser Form die Höhe der Gebäude zwingend auf 12,0 m festsetzt. Es sollte ergänzt werden, dass es sich dabei um die maximale Höhe handelt.

Zudem sollte der Höhenbezugspunkt für das südliche Mischgebiet kritisch geprüft werden, da der Höhenbezug ca. 360 m entfernt ist und dies aus städtebaulicher Sicht nicht schlüssig erscheint.

Es wird darauf hingewiesen, dass die textliche Festsetzung zu der Anzahl der Wohneinheiten so definiert ist, dass in jeder Doppelhaushälfte und jedem Reihenhausteil je zwei Wohneinheiten entstehen könnten. Die Bauweise schließt keine bestimmte Bauweise (Einzelhaus, Doppelhaus, Hausgruppe sind somit zulässig) aus.

Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung zur Flächen zum Anpflanzen mit einem Pflanzzeitpunkt zu ergänzen. Andernfalls müsste der Pflanzstreifen mit Rechtskraft des Bebauungsplanes umgesetzt werden.

In der Begründung wurde der Anlass der Planung, mit dem Ziel der Planung vertauscht bzw. nicht trennscharf dokumentiert. Hier wird empfohlen dies nachzuarbeiten.

Bezüglich der Baubeschränkungszone wird auf den Absatz 6 des § 24 NStrG sowie Abs. 7 des § 9 FStrG hingewiesen.

Freundliche Grüße

i.A.



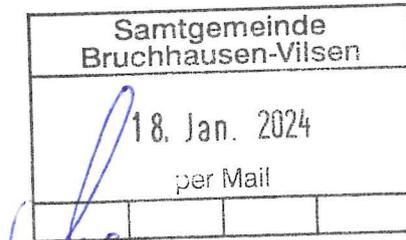
Nölker



Deutsche Telekom Technik GmbH, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover

Gemeinde Asendorf

Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Stefan Mau | 19378/2023

+49 511 3334108 | stellungnahme.hannover@telekom.de

17.01.2024 | Bebauungsplan Nr. 1 (9/25) Gewerbegebiet Graue, Gemeinde Asendorf OT Graue

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben von Stefan Mau mit der lfd.-Nr. 19378 aus 2023 vom 07.09.2023, das weiterhin Gültigkeit hat.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Baas

Digital unterschrieben von
Michael Baas
Datum: 2024.01.17
15:30:38 +01'00'

Stefan Mau

Digital signiert von Stefan
Mau
Ort: Hannover
Datum: 2024.01.17
15:07:05+01'00'